

## **Informationen über Kosten**

Schon vor der Übertragung des Mandats erhalten Sie einen Überblick über die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten.

Im Falle einer streitigen Auseinandersetzung wäge ich mit Ihnen die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie das Prozessrisiko ab, damit das Verfahren für Sie auch wirtschaftlich kalkulierbar bleibt.

### **1. Rechtsanwaltsvergütung**

Rechtsanwälte sind in der Entscheidung, zu welchem Preis sie ihre Leistung anbieten wollen, nicht völlig frei. Sie haben vielmehr den im „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ (RVG) gesetzlich festgelegten Rahmen zu beachten.

Das RVG bestimmt beispielsweise für die Vertretung in Gerichtsverfahren vor dem Amts-, Land- oder Arbeitsgericht die Höhe der anfallenden Gebühren nach dem Gegenstandswert der Sache, auch Streitwert genannt, den das Gericht festsetzt und den der Rechtsanwalt schätzen kann. Steht der Streitwert fest, so kann die Höhe einer Gebühr aus einer Gebührentabelle abgelesen werden. Welche Gebühren entstehen und ob eine Gebühr in voller Höhe oder nur in Höhe eines Bruchteils anfällt, bestimmt das RVG nach der Tätigkeit, die der Rechtsanwalt ausgeführt hat.

Für andere gerichtliche Verfahren, z. B. sozialgerichtliche Angelegenheiten oder Strafsachen, gelten sogenannte Rahmengebühren, die nach dem Aufwand bestimmt werden. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Sonderfällen. Fragen Sie nach, wenn Sie eine Einschätzung benötigen oder die erteilte Gebührenrechnung nicht verstehen.

### **2. Kosten der Erstberatung**

Die Erstberatung als solche ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühr ist abhängig vom Gegenstandswert. Dieser ist auf 190,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, also auf 226,10 € begrenzt.

### **3. Abweichende Gebührenvereinbarung**

Im Falle einer Vertretung vor Gericht müssen Rechtsanwälte ihren Mandanten mindestens die im RVG festgelegten Gebühren in Rechnung stellen. Sie dürfen keine Gebührenvereinbarung treffen, in der diese Gebühren unterschritten werden.

### **4. Verfahrenskosten-, Prozesskosten- oder Beratungshilfe**

Alle Rechtsanwälte sind verpflichtet die Mandanten über eine mögliche Inanspruchnahme von Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen, Prozesskostenhilfe in anderen Verfahren oder von Beratungshilfe im außergerichtlichen Bereich hinzuweisen.

Die [erforderlichen Formulare](#) stehen Ihnen im Bereich SERVICE zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, danach zu fragen. Eine große Zahl der Scheidungen wird z.B. heute über die Verfahrenskostenhilfe finanziert.

## **5. Stundenhonorar**

Selbstverständlich biete ich Ihnen auch an, das Honorar nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Das ist sinnvoll in reinen Beratungsfällen oder wenn der Wert nicht einfach zu bestimmen ist. In solchen Fällen wird mit Ihnen über die Höhe des Honorars eine Gebührenvereinbarung geschlossen.

## **6. Rechtsschutzversicherung**

Je nach Art und Umfang des durch Sie abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages ist ein Großteil der entstehenden anwaltlichen Vergütung unter Berücksichtigung des jeweils mit der Versicherung vereinbarten Selbstbehaltes abgedeckt. Meine Kanzlei arbeitet mit sämtlichen Rechtsschutzversicherungen vertrauensvoll zusammen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreites übernimmt, hole ich gerne eine Kostenschutzzusage für Sie bei Ihrer Versicherung ein und kläre auftretende Fragen direkt mit dieser.